

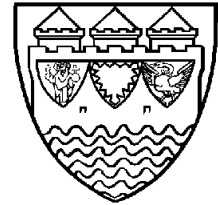
Kreis Steinburg

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Standort: Beethovenstraße 7, 25524 Itzehoe

E-mail: veterinaeramt@steinburg.de

Internet: www.steinburg.de



Merk- und Schulungsblatt

für die Probenahme zur Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen und Dachsen sowie deren Kennzeichnung

Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können (wie Dachse), dürfen nur dann im eigenen Haushalt verzehrt oder als Lebensmittel an Dritte abgegeben werden, wenn ihre Trichinenfreiheit durch die amtliche Trichinenuntersuchung nachgewiesen worden ist. Diese Untersuchungspflicht besteht, weil Trichinen auf den Menschen übertragbar sind und bei diesem zu schweren Erkrankungen bis hin zu Todesfällen führen können.

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jäger die Proben von Wildschweinen und Dachsen selbst entnehmen:

1. Die Tiere sind für den Eigenverbrauch oder die Abgabe in kleinen Mengen an Endverbraucher oder den örtlichen Einzelhandel bestimmt.
2. Der Jäger ist im Besitz eines gültigen Jagdscheins und es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass er nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für die Probenahme besitzt.
3. Der Jäger wird durch das zuständige Veterinäramt nach einer entsprechenden Schulung zur Probenahme ermächtigt.

Die Schulung erfolgt im Kreis Steinburg durch die Kenntnisnahme dieses Merkblattes. Bitte lesen Sie es deshalb sorgfältig durch und fragen Sie ggf. nach. Die beiliegende Kenntnisnahmebestätigung senden Sie bitte an das Veterinäramt zurück.

Kennzeichnung des Wildkörpers und Entnahme der Trichinenprobe

Der Wildkörper ist **mit der durch das Veterinäramt ausgehändigten Wildmarke an einer auffälligen Stelle zu kennzeichnen**. Die Wildmarke muss so befestigt werden, dass sie nicht wiederverwendet werden kann.

Die Probe ist bei Wildschweinen aus dem Zwerchfellpfeiler, der Unterarmmuskulatur (s.

Anlage) oder der Zunge zu entnehmen und muss mindestens 10 g schwer sein. Unbedingt empfehlenswert ist jedoch die Entnahme von **mindestens 50 g Muskulatur, je zur Hälfte aus dem Zwerchfellpfeiler und der Unterarmmuskulatur**.

Die Proben sind zügig nach dem Erlegen zu entnehmen, **in einem Kunststoffbeutel oder -becher auslaufsicher zu verpacken** und gemeinsam mit dem **vollständig ausgefüllten Wildursprungsschein** dem Veterinäramt zu übergeben.

Für jedes Tier ist ein gesondertes Probenbehältnis zu verwenden und mit der Wildmarkennummer zu beschriften. Wenn Sie zusätzlich zur Trichinenprobe eine Blutprobe abgeben, verpacken Sie diese bitte separat, da die Untersuchung in einem anderen Labor erfolgt. Die Kennzeichnung der Probenbehältnisse muss deutlich und mit einem wasserfesten Stift erfolgen.

Wildursprungsschein

Für jedes Tier ist ein Wildursprungsschein auszufüllen. Dieser ist vollständig und leserlich ausgefüllt mit der Probe an das Veterinäramt zu übergeben. Bitte achten Sie darauf, dass der Wildursprungsschein nicht durch Blut, Fleischsaft o. ä. kontaminiert wird. Die Durchschriften des Wildursprungsscheines müssen Sie nicht mehr einreichen.

Hinweis: Zu kleine oder verdorbene Proben sind nicht untersuchungsfähig. In diesen Fällen sind wir gezwungen, bei Ihnen eine Nachprobe anzufordern.

Gefrorenes Fleisch kann – auch in aufgetautem Zustand - nicht untersucht werden, daher dürfen weder die Probe noch der Tierkörper eingefroren werden!

Auch Proben, deren Verpackung nicht den Anforderungen entspricht (z. B. nicht auslaufsicher, nicht ausreichend gekennzeichnet) oder zu denen kein vollständig ausgefüllter Wildursprungsschein vorliegt, werden nicht untersucht.

Abgabe der Proben

Bitte geben Sie die Proben innerhalb der untenstehenden Zeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg, Beethovenstraße 7, 25524 Itzehoe, ab:

Montag bis Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 12:00

Sollte Ihnen im Einzelfall eine Abgabe der Proben innerhalb dieser Zeiten nicht möglich sein, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin (Tel.: 04821-69719/

-69714/-69369).

Die Abgabe von Proben in Schlachtbetrieben ist nicht möglich.

Freigabe

Die Untersuchung von Wildproben findet mehrmals wöchentlich statt (in der Regel montags, donnerstags und freitags). **Das Untersuchungsergebnis wird Ihnen durch den Kreis Steinburg nach Abschluss der Untersuchung per E-Mail mitgeteilt (incl. vervollständigter Wildursprungsschein).** Bitte tragen Sie deshalb auf dem Ursprungsschein unbedingt Ihre E-Mail-Adresse ein. Die Ergebnismitteilung müssen Sie aufbewahren und im Falle einer Abgabe des Wildkörpers zusätzlich an die Abnehmer übermitteln.

Das Fleisch des Wildschweins bzw. Dachses darf erst dann für den eigenen häuslichen Verbrauch verwendet oder an Dritte abgegeben werden, wenn die Trichinenuntersuchung abgeschlossen ist und ein negatives Ergebnis vorliegt!

Ergibt die Untersuchung auf Trichinen einen Befall des Tieres (positiver Befund), ist das Fleisch für den Verzehr durch den Menschen nicht geeignet. Der betroffene Tierkörper muss deshalb durch einen dafür zugelassenen Tierkörperbeseitigungsbetrieb, hier die Firma Rendac, entsorgt werden. Die Kosten der Entsorgung trägt der Jäger.

Gebühren

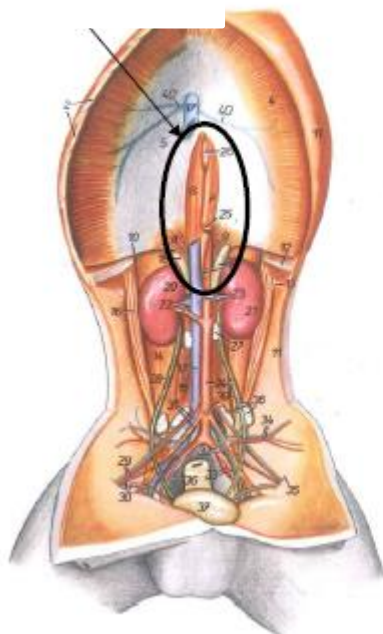
Die Gebühr für die Untersuchung einer Probe wird nach dem Gebührenverzeichnis des Kreises Steinburg erhoben und ist bei der Abgabe der Probe in bar zu entrichten.

Für die Untersuchung in Schleswig-Holstein erlegter Wildschweine werden derzeit keine Gebühren erhoben.

Im Falle einer Entnahme durch einen amtlichen Tierarzt oder einen amtlichen Fachassistenten sind die entstehenden Aufwandskosten durch den Jäger zu tragen. Sofern Sie eine Probenahme durch amtliches Personal wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 04822-9707838.

Probenentnahmestellen

Zwerchfellpfeiler

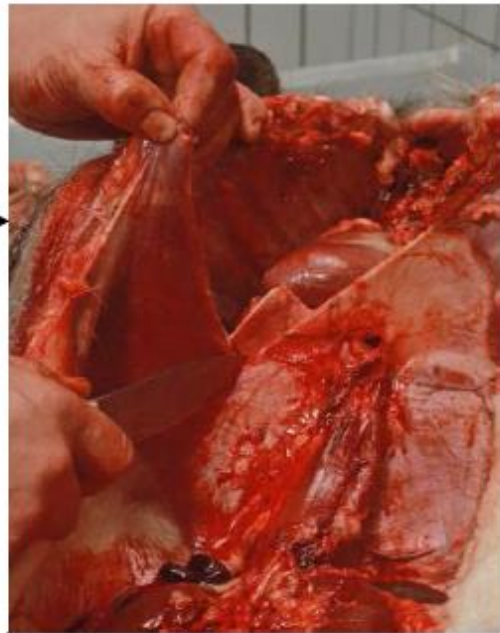
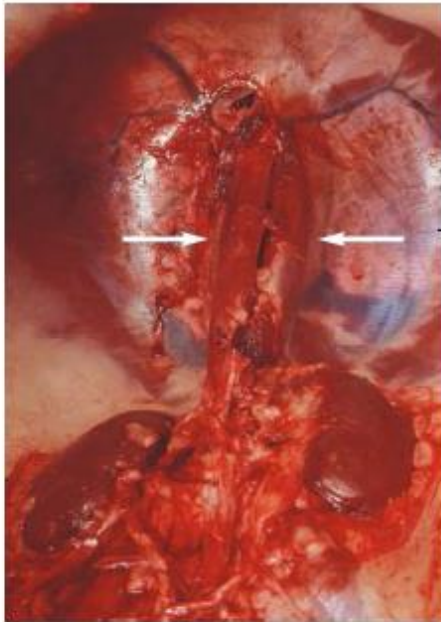


Unterarmmuskulatur



Quelle: Atlas der topographischen Anatomie der Haustiere, Band II und III, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart

Probennahme aus dem Zwerchfellpfeiler



Quelle:
[Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg](http://www.landwirtschaft-bw.info)
(www.landwirtschaft-bw.info)



Quelle: Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung **Baden-Württemberg**
(www.landwirtschaft-bw.info)

Dieses Merk- und Schulungsblatt (Stand: 04/2026) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen erhalten Sie beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg, Beethovenstraße 7, 25524 Itzehoe Tel.: 04821-69369; Fax: 04821-699-369; E-Mail: trinogga@steinburg.de